

wenn der König unter der Verantwortlichkeit der Minister irgendein Gesetz auf Grund der Art. 47, 73, Abs. 4, 122, 125, 126 erlassen hat. Die Sobranje wird in diesem Falle einberufen — und das ist das Charakteristische —, um sich über das Geschehene auszusprechen. Daß die Sobranje erst nachträglich einberufen wird, kann dadurch gerechtfertigt sein, daß die regierende Gewalt sich im Notstand (*jus eminens*) befunden hat, in dem sie rasch zu handeln hatte. Dieses exzeptionelle Verfahren wird durch die nachträgliche Genehmigung der Sobranje legalisiert, Diese Genehmigung trägt den „Charakter einer vollen Sanktion“ (Girginoff). Versagt die Sobranje die Genehmigung, so verliert das Gesetz seine Kraft *ipso jure*, und die Minister werden die Konsequenzen davon zu tragen haben (Rücktritt des Kabinetts).

3. Zustimmung und Beschlußfassungsrecht der Sobranje. Es ist nach der Verfassung Vorbedingung für die Vornahme gewisser Staatsakte die ausdrückliche vorherige „Zustimmung“ der Sobranje (Art. 16, 159) oder ihre vorherige „Beschlußfassung“ (Art. 2, 66, 96). Solange die Sobranje das nicht getan hat, sind keinesfalls diese Akte vorzunehmen.

Es handelt sich hier um den umgekehrten Fall der „Genehmigung“. Hier kommt ein Regierungsakt nur auf Grund einer Sobranjeentscheidung zustande, eine Voraussetzung, die bei der Genehmigung nicht erforderlich ist. Da hier die Initiative von der Seite der Exekutive ausgeht und die Sobranje nur „zustimmt“ oder „Beschlüsse faßt“, bedürfen alle diese Akte keiner Genehmigung durch den König. Hier ist die sonst erste die letzte Instanz und die Regierung die erste. Jedoch ohne Einverständnis beider Organe kann auch hier kein Akt in Kraft gesetzt werden: Der König wird nie zu ihm unerwünschten Staatsakten die Initiative ergreifen, wie die Sobranje umgekehrt bei entgegengesetzter Auffassung nie zustimmen oder Beschluß fassen wird.

4. Das Recht der eigenen Beschlüsse der Sobranje. Die Sobranje kann Petitionen oder Gesuche annehmen vom einzelnen Bürger, vom Volke oder von Behörden und sie dem zuständigen Minister übergeben (Art. 84, 106). Sie kann auch alle Fragen, die mit diesen Petitionen oder Gesuchen im Zusammenhange stehen, erörtern und „eigene Beschlüsse“ darüber fassen. Ferner steht ihr auch das Recht zu, auf Antrag von einem Viertel aller Abgeordneten und mit der Beschlußkraft einer Zweidrittelmehrheit aller Anwesenden die Minister wegen Verrat gegen das Vaterland oder den König wie wegen Verfassungsverletzung, dem Staatsgericht zu übergeben (Art. 155—157). Selbst die Mitglieder der Sobranje können von ihr zur Rechenschaft gezogen und den Gerichten übergeben werden, wenn sie ein Kriminalverbrechen innerhalb der Räume der Sobranje begangen haben.

Da hier die Initiative von keinem anderen Staatsorgan ausgeht, sondern von der Sobranje selbst, spricht man von dem „Rechte der eigenen Beschlüsse der Sobranje“.